

## Vorblatt

**Problem:**

1. Durch das bestehende Höchstalter für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum von 45 Jahren treten immer wieder Härtefälle (vor allem durch Kindererziehungszeiten bedingt) auf, in denen Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien den Lehrberuf nicht ausüben können.
2. Die derzeit geltende Bestimmung über die Gewährung von Prüfungsprämien an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen ist bis 30. September 2009 befristet.

**Ziel:**

1. Ermöglichung der Zulassung zum Unterrichtspraktikum für Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien, die älter als 45 Jahre sind.
2. Verlängerung der Bestimmung über die Gewährung von Prüfungsprämien an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen bis zum 30. September 2010.

**Inhalt/Problemlösung:**

1. Aufhebung des Höchstalters für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und legistische Adaptierungen im Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG.
2. Verlängerung der Bestimmung über die Gewährung von Prüfungsprämien um ein Studienjahr und Einbeziehung der privaten Pädagogischen Hochschulen in den Geltungsbereich gegenständlicher Bestimmung im Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen.

**Alternativen:**

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
2. Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:****Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Aufhebung des Höchstalters für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum wird einer (geringen) Anzahl von Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien die Ausübung des Lehrberufes ermöglicht.

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es werden keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

**Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie in sozialer Hinsicht unmittelbar verbunden.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.